

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeine Regelungen

I. Anwendungsbereich und Geltung

- a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle von der GWK GmbH abgeschlossenen Verträge mit Kunden Anwendung. Mit dem Vertragsschluss akzeptieren die Kunden die nachfolgenden Bedingungen grundsätzlich unverändert und vollumfänglich.
- b) Die AGB bilden integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

II. Begriffsbestimmungen

a) Pauschale

Soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, wird unter einer Pauschale bzw. einem Pauschalpreis ein unabänderlicher Preis (Festpreis) verstanden. Der Leistungserbringer ist unabhängig von seinem tatsächlichen effektiven Aufwand dazu verpflichtet, die Leistung zum vereinbarten Preis zu erbringen. Der Leistungsbesteller hat den vereinbarten Preis unabhängig des tatsächlichen effektiven Aufwandes des Leistungserbringers zu begleichen. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Ausnahmen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Honorar versteht sich excl. MWST.

b) Kostendach

Vereinbaren die Vertragsparteien ein Kostendach, versteht sich darunter ein maximaler Preis excl. MWST, den der Kunde für die im Vertrag vereinbarte Leistung bezahlen muss. Die effektiven Kosten werden berechnet und ausgewiesen, wobei das Kostendach die Kosten nach oben begrenzt. Liegt der effektive Aufwand über dem vertraglichen Kostendach, wird als Abrechnungssumme der Betrag des Kostendaches verrechnet. Der Betrag, welcher über dem vereinbarten Kostendach liegt, muss von der GWK GmbH getragen werden. Bleiben die Gesamtkosten unter dem vereinbarten Kostendach, so gehen diese Minderkosten zu Gunsten des Kunden.

c) Abrechnung nach Aufwand

Bei der Abrechnung nach Aufwand rechnet der Leistungserbringer nach seinem effektiven Zeitaufwand zu den spezialvertraglich vereinbarten Stundensätzen ab. Die Kosten sind ohne anderslautende Vereinbarung nach

oben nicht begrenzt. Im Rahmen der Leistungserbringung effektiv anfallende Dritt(kosten) werden dem Leistungsbesteller weiterverrechnet. Wo nichts Anderes festgelegt ist, gelangt ein Stundensatz von Fr. 94.- excl. MWST zur Anwendung. Soweit vertraglich keine andere Vergütungsart vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand.

III. Vertragsschluss

- a) Der Vertrag kommt grundsätzlich durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung oder durch schriftliche Annahme der Offerte zustande. Der Schriftform gleichgestellt sind Abreden per E-Mail oder Fax. Der Vertrag kommt auch mündlich oder konkludent zustande.
- b) Soweit in der Offerte nichts Anderes vereinbart wurde, bleibt die GWK GmbH während 30 Tage ab Ausstellungsdatum an die Offerte gebunden.
- c) Das Risiko, eine bestellte Ware besorgen zu müssen (Beschaffungsrisiko) übernimmt die GWK GmbH nicht. Dies gilt auch für Waren, die nur ihrer Art und ihren Merkmalen nach beschrieben sind (Gattungswaren). Ergibt sich nach Abschluss des Vertrages, dass die bestellte Waren nicht oder nicht vollständig geliefert werden können, ist die GWK GmbH berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von einem Vertragsteil zurückzutreten. Sollte die Zahlung des Kunden bereits bei der GWK GmbH eingegangen sein, wird die Zahlung dem Kunden zurückerstattet. Ist noch keine Zahlung erfolgt, wird der Kunde von der Zahlungspflicht befreit. Die GWK GmbH ist im Falle einer Vertragsauflösung zu keiner Ersatzlieferung verpflichtet.

IV. Leistungsumfang

- a) Der Leistungsumfang richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung bzw. nach der offerierten Leistung. Nicht offerierte Zusatzleistungen, beispielsweise infolge nach der Offertstellung angebrachter Kundenwünsche, werden grundsätzlich nach dem effektiven (Zeit)aufwand abgerechnet.
- b) Nicht vom offerierten Leistungsumfang umfasst wird die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht von der GWK GmbH gelieferten Einrichtung oder unsachgemässe Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiss-und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen der GWK GmbH in Rechnung gestellt.
- c) Die GWK GmbH behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

V. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen der GWK GmbH für Dienstleistungen und Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind bis zum auf dem Rechnungsformular aufgedruckten Zahlungstermin netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Die Zahlungspflicht (Fälligkeit) tritt für kostenpflichtige Leistungen ohne gegenteilige Abrede mit Vertragsschluss bzw. mit Inanspruchnahme der Dienstleistung ein.
- b) Verletzt der Kunde die genannte Zahlungsfrist oder die Zahlungsbedingungen so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Ab der zweiten Mahnung werden CHF 150.- Mahngebühren verrechnet. Die GWK GmbH kann im Mahnfall nebst der Erhebung von kostendeckenden Mahngebühren auch Ersatz für allfällige weitere angefallene Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie für weiteren Schadens geltend machen. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- c) Allfällige offerierte Pauschalen, Stundensätze oder Kostendächer unterliegen einem Teuerungsausgleich. Wird ein Vertrag abgeschlossen, welcher eine Gültigkeit von mehr als 6 Monaten hat, so ist die GWK GmbH berechtigt, die Vergütung einseitig der Teuerung anzupassen. Als Vergleichsbasis für die Bemessung der Teuerung dient der Landesindex der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- d) Die Vergütung wird von der GWK GmbH zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuern, sonstiger Steuern oder Abgaben in Rechnung gestellt. Allfällige Erhöhungen von Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- e) Vergisst der Kunde den vereinbarten Termin behält sich die GWK GmbH das Recht vor, den angefallenen Aufwand zuzüglich allfälligen entgangenen Gewinn – da andere Aufträge nicht ausgeführt werden konnten - zu verrechnen. Bei Kontrollen von Hausinstallationen ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass sämtliche Räume, welche von der Kontrolle betroffen sind, am vereinbarten Kontrolltag zugänglich sind. Allfällige Mehrkosten und Zeitverzögerungen aufgrund versperrter Zugänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- f) Werden Mängel vom Endkunden nicht fristgerecht beseitigt und die GWK GmbH muss erneute Aufforderungen zur Mängelbeseitigung versenden und/oder Nachkontrollen durchführen, so behält sich die GWK GmbH das Recht vor, die daraus resultierenden Kosten, namentlich für Aufforderung

und Nachkontrolle dem Endkunden in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt diesfalls nach dem effektiven (Zeit)aufwand.

VI. Garantie und Gewährleistung / Haftung

- a) Die Garantiezeit für allfällige von der GWK GmbH gelieferte oder verbaute Produkte richtet sich im Grundsatz nach den vom jeweiligen Hersteller garantierten Garantiezeit. Im mindesten beträgt die Garantie jedoch zwei Jahre für Neuwaren und ein Jahr für Gebrauchtwaren. Teile, die in der Garantiefrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, bessert die GWK GmbH kostenlos nach oder ersetzt sie. Die Garantieleistung umfasst ausschliesslich notwendige Teile.
- b) Die GWK GmbH gewährleistet eine sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen. Die Gewährleistungsrechte entfallen, soweit den Kunden ein Verschulden trifft.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Garantiezeit auftretenden Mängel der GWK GmbH umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung.
- d) Die GWK GmbH haftet in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und, soweit zulässig, entgangenen Gewinn, (iii) Schäden aus Lieferverzug sowie (iv) jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen der GWK GmbH, sei dies vertraglich oder ausservertraglich. Weiter haftet die GWK GmbH nicht für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:
 - unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Lagerung, Einstellung oder Benutzung der Produkte;
 - Einsatz inkompatibler Ersatz- oder Zubehörteile;
 - unterlassene Wartung und/oder unsachgemässe Abänderung oder Reparatur der Produkte durch die Kundschaft oder einen Dritten;
 - höhere Gewalt, insbesondere Elementar-, Feuchtigkeits-, Sturz- und Schlagschäden usw., welche nicht durch die GWK GmbH zu vertreten sind.
- e) Führt die GWK GmbH Kontrollen, Prüfung oder dergleichen als Subunternehmer oder als Hilfsperson für Dritte aus und ist nicht direkt im Auftrag des Endkunden tätig, so haftet die GWK GmbH dem Endkunden gegenüber nicht für Mängel und daraus resultierende direkte oder indirekte Schäden, soweit diese nach der Kontrolle an den Auftraggeber auf dem dafür vorgesehenen Weg weitergeleitet worden sind. Es liegt in solchen Fällen am

Auftraggeber, die Mängel an den Endkunden weiterzuleite und die notwendigen Massnahmen einzuleiten und auf die Mängelbeseitigung hinzuwirken. Unterlässt der Endkunde nach entsprechenden Hinweisen die notwendigen Massnahmen, so haftet er alleine für allfällige daraus resultierende Schäden und Folgeschäden. Die GWK GmbH bedingt diesfalls jegliche Haftung weg.

- f) Die Firma GWK übernimmt mit der Kontrolle keine Haftung für falsch erstellte Installationen des Anlagebauers. Die Firma GWK GmbH kontrolliert lediglich, ob die Anlage die Sicherheitsvorkehrungen zum Prüfungszeitpunkt einhält. Der Eigentümer bleibt verantwortlich für die Sicherheit der Anlage.

VII. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- a) Sofern ein Vertrag mit fixer Laufzeit oder einem fixen Pool an Wartungs- und Supportstunden abgeschlossen wurde, endet dieser vorbehaltlich anderer vertraglicher Abreden ohne weitere Mitteilung der Vertragsparteien grundsätzlich mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
- b) Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (sog. Dauer-Werkverträge), ist eine einseitige vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den Vertragspartner nur aus wichtigen Gründen möglich. Dabei ist nach Art. 377 OR ein Rücktritt in jedem Fall nur unter Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und bei voller Schadloshaltung (positives Vertragsinteresse) der GWK GmbH möglich. Der Kunde ist in jedem Fall dazu verpflichtet, eine allfällige beim Vertragsschluss gewährte Rabattierung zurückzuerbüßen.

VIII. Änderung der AGB

Es gelten die AGB in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Die GWK GmbH behält sich ausdrücklich vor, die AGB jederzeit zu ändern und ohne Ankündigung in Kraft zu setzen. Änderungen werden über die Webseite der GWK GmbH zugänglich gemacht. Die Kunden sind gehalten, auch bei langjähriger Geschäftsbeziehung die neusten AGB vor einem weiteren Vertragsschluss zur Kenntnis zu nehmen.

IX. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet der GWK GmbH unbeschränkt für durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

X. Geheimhaltung:

- a) Die GWK GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen und Daten, die ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Vertrages zugänglich gemacht werden. Diese Pflicht wirkt auch über die Beendigung

des Vertragsverhältnisses hinaus, sofern an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse fortbesteht. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dieser Vereinbarung eine Offenlegung – beispielsweise gegenüber Gerichten und Schlichtungsbehörden – erforderlich ist oder soweit behördenseitig eine Offenlegung verlangt wird.

- b) Bestehen Zweifel über die Vertraulichkeit, sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln.
- c) Im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird dem Vertragspartner eine Konventionalstrafe im Umfang einer Jahresvergütung, maximal jedoch Fr. 10'000.- je Verletzungshandlung geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbinden nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflicht. Es steht der GWK GmbH zu, jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu verlangen und durchzusetzen. Ebenso steht es der GWK GmbH zu, allfälligen weiteren nachweisbaren Schaden, der über die Konventionalstrafe hinausgeht, geltend zu machen.

XI. Immaterialgüterrechte

Allfällige zur Durchführung der Dienstleistung übertragene oder überlassene Immaterialgüterrechte, insbesondere Software, Pläne oder dergleichen, verbleiben bei der übertragenden Partei, d.h. der GWK GmbH oder dem Kunden. r.

XII. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GWK GmbH weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten, übertragen oder verpfändet werden. Die Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Der GWK GmbH steht es indessen – ohne Angabe von Gründen – zu, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden abzutreten oder zu verpfänden.

XIII. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten ist das materielle Schweizer Recht, unter Ausschluss aller Normen, welche auf eine ausländische Rechtsordnung verweisen, anwendbar. Das UN-Kaufrecht (CISG, Wiener Kaufrecht) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen finden keine Anwendung. Bei Verträgen zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten zugerechnet werden kann (Vertrag mit Konsumenten), gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

XIV. Gerichtsstand

Es sind die ordentlichen Gerichte am statutarischen Sitz der Leistungserbringerin örtlich und sachlich zuständig. Zwingende gesetzliche Regelungen zur Zuständigkeit bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Kontakt

Mitteilungen nach diesem Vertrag sind schriftlich an die GWK GMBH, Churerstrasse 47, 8808 Pfäffikon

Pfäffikon, September 2022